

**Tabelle Einkommensgrenzen für WBS – Regelungen in den Bundesländern – Irrtum vorbehalten
Sonderregelungen in Städten und Gemeinden erfragen**

Haushalt:	1 Person	2 Personen	3 Personen	jede weitere Person	je Kind zusätzlich
Bundesgesetz	12.000	18.000	22.600	4.100	500
Baden-Württemberg					
Grenzen für Sozialwohnungen bis einschließlich Förderung 2008.	21.730	28.885	37.270	8.385	
<u>Ab Förderjahr 2009 Sonderregelungen erfragen.</u> Sonderregelung für Stuttgart weiter unten					
Bayern****					
<u>Sonderregelungen</u> , siehe Anmerkung, bitte am Ort erfragen
Berlin***					
<u>Sonderregelungen ab 2018</u>	16.800	25.200	30.940	5.740	700
Brandenburg*****					
<u>Sonderregelungen</u>	12.000	18.000	22.600	4.100	500
Bremen					
Sonderregelung nach Fallgruppen bitte erfragen
Hamburg*					
	12.000	18.000	23.100	4.100	1.000
Hessen					
	15.572	23.626	28.996	5.370	650

Mecklenburg-Vorpommern	12.000	18.000	22.600	4.100	500
<u>Sonderregelungen</u>	mögliche Zuschläge, Regelungen bitte am Ort erfragen
Niedersachsen	Sonderregelung nach Fallgruppen, bitte am Ort erfragen
Nordrhein-Westfalen					
<u>Sonderregelungen</u>	19.350	23.310	28.670	5.360	700
Ausnahme - WBS - bitte am Ort erfragen					
Rheinland-Pfalz	15.000	21.500	26.500	5.000	1.000
Sachsen	Sonderregelung nach Fallgruppen, bitte am Ort erfragen
Sachsen-Anhalt					
<u>Sonderregelungen</u>	mögliche Zuschläge bitte am Ort erfragen	12.000	18.000	22.100	4.100
Schleswig-Holstein	19.400	26.600	31.600	5.000	600

Stuttgart**

Grenzen für

Sozialwohnungen

bis 2007

21.730

28.885

37.270

8.385

Sonderregelungen

Grenzen

Sozialwohnungen

ab Förderjahr 2008

erfragen

Thüringen

14.400

21.600

26.600

5.000

1.000

Erläuterungen:

- * **Hamburg** - pauschale Erhöhung der angegebenen Einkommensgrenzen um plus 30 Prozent
Stuttgart - Im städtischen Programm "Mietwohnungen für mittlere Einkommensbezieher" gelten um ca. 90 % erhöhte Einkommensgrenzen

- **
 Je nach Wohnungstyp bzw. Förderart können teilweise um bis zu 60 % erhöhte Einkommensgrenzen gelten.
 In **Berlin** sollen ab 2018 bestimmte Personengruppen mit mittleren Einkommen Neubau-Sozialwohnungen beziehen können. Z.B. Busfahrer, Polizisten oder Krankenschwestern, sollen einen speziellen Wohnberechtigungsschein beantragen können. Damit können subventionierte Neubauwohnungen für
 *** anfänglich acht Euro je Quadratmeter gemietet werden. Einkommensgrenzen des Haushalts: 21.600 Euro bei einer Person | 32.400 Euro bei zwei Personen | Für Drei-Personen-Haushalt mit einem Kind liegt die Obergrenze bei 40.080 Euro jährlich; je weiteres Kind weitere Zuschläge, Höhe bitte erfragen.
Bayern - bitte erfragen Sie nähere Einzelheiten in der zuständigen Gemeinde, Stadt

Bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen können noch Freibeträge (z. B. für Alleinerziehende, Schwerbehinderte oder junge Ehepaare) vom Einkommen abgezogen werden.

Stufe I — Wohnungssuchende dieser Stufe haben den höchsten Vorrang —

- **** Höchstbeträge für das jährliche Einkommen (in Klammern das etwa entsprechende jährliche Bruttoeinkommen) in Euro:

- bei Alleinstehenden 12.000 (18.100),
- bei zwei Personen 18.000 (26.700),
- für jeden weiteren Haushaltsangehörigen 4.100 (5.850),
- zusätzlich für jedes anrechenbare Kind 500 (710).

Stufe II lauten die Höchstbeträge für das jährliche Einkommen (in Klammern das etwa entsprechende jährliche Bruttoeinkommen) in Euro:

- bei Alleinstehenden 15.600 (22.280),
- bei zwei Personen 23.400 (33.430)
- für jeden weiteren Haushaltsangehörigen 5.300 (7.570),
- zusätzlich für jedes anrechenbare Kind 750 (1.100).

Stufe III lauten die Höchstbeiträge für das jährliche Einkommen (in Klammern das etwa entsprechende jährliche Bruttoeinkommen) in Euro:

- bei Alleinstehenden 19.000 (28.060),
- bei zwei Personen 29.000 (42.340),
- für jeden weiteren Haushaltsangehörigen 6.500 (9.280),
- zusätzlich für jedes anrechenbare Kind 1.000 (1.420).

Land Brandenburg - In der Verordnung ist geregelt, dass die derzeit für den Erhalt eines

*****Wohnberechtigungsscheins geltenden Einkommensgrenzen des Bundesgesetzes um bis zu 40 Prozent überschritten werden dürfen.